

Das sind die Grundlagen, auf denen die militärische Neutralität als eine Losung der Volksmassen kapitalistischer Länder gegen den Imperialismus, gegen die den Frieden, das sozialistische Weltssystem und die Existenz und Freiheit aller Völker bedrohende Politik der imperialistischen Mächte, für die Sicherung des Friedens in der Welt und die Herstellung friedlicher Beziehungen zu den Staaten des sozialistischen Weltsystems und allen Völkern hervorgetreten ist. Auf der Grundlage des Kampfes der Kräfte des Sozialismus und des Friedens in der Welt gegen die des Krieges und der Reaktion beinhaltet die Politik der militärischen Neutralität eines kapitalistischen Staates, ohne an Maßnahmen oder Vereinbarungen der sozialistischen Staaten zum Zwecke der militärischen Verteidigung des Friedens teilzunehmen, friedliche Beziehungen zu den sozialistischen Staaten und allen Völkern zu entwickeln, für die Sicherung des Friedens in der Welt einzutreten und jede Form der Mitwirkung an der Vorbereitung oder Durchführung von auf die Gefährdung oder Durchbrechung des Friedens gerichteten politischen, militärischen und ökonomischen Maßnahmen zu unterlassen.

Erstmals waren diese Prinzipien der Neutralität in den Neutralitätsverträgen enthalten, die die junge Sowjetmacht mit einer Reihe ihrer benachbarten Länder schloß. Diese Verträge waren für die Ausschaltung des Mißbrauchs der betreffenden Länder für aggressive Zwecke durch die imperialistischen Staaten und damit für die Festigung der Sowjetmacht, für die ganze internationale Arbeiterbewegung und alle Völker von großer Bedeutung.

Auf der Grundlage der Satzung der Vereinten Nationen sind jene Prinzipien zum allgemein verbindlichen Inhalt der militärischen Neutralität geworden. Die Satzung der Vereinten Nationen, in der die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und deshalb insbesondere die Sicherung des Friedens allen Staaten zur obersten Pflicht gemacht werden, sieht militärische Neutralität dann zwingend vor, wenn ein Staat sich an Maßnahmen der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung bzw. hierauf gerichteten Vereinbarungen nicht beteiligt und Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen nicht zur Anwendung gelangen. In Übereinstimmung mit Art. 2 Ziff. 5 der UNO-Charta sollen

„alle Mitglieder ... den Vereinten Nationen bei jeglichen Aktionen, die sie in Einklang mit der vorliegenden Satzung unternehmen, jede Unterstützung gewähren und sich der Unterstützung eines jeden Staates enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Präventiv- oder Zwangsmaßnahmen zur Anwendung bringen“.

Die Beschränkung dieser Beistandspflicht auf Aktionen der Vereinten Nationen ist die Schlußfolgerung aus der Tatsache, daß unter den Bedingungen der Existenz von Staaten gegensätzlicher gesellschaftlicher Systeme die kollektive militärische Sicherung des Friedens, unbeschadet des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung und seiner Verwirklichung dienender Beistandsabkommen, nur auf der Grundlage der Übereinstimmung und der Einmütigkeit der Großmächte möglich ist. Eine generelle militärische Beistandspflicht sieht das grundlegende Dokument des allgemein verbindlichen Völkerrechts nicht vor. Jedoch ergibt sich aus der generellen Pflicht aller Staaten zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit die grundlegende Verpflichtung eines jeden Staates, für sich und gemeinsam mit anderen Staaten alle übrigen in seinen Kräften stehenden Maßnahmen zur Stärkung des Weltfriedens zu ergreifen und auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entfalten und sich an keinerlei aggressiven Maßnahmen oder ihrer Vorbereitung zu beteiligen, d. h. zur

militärischen Neutralität dann, wenn eine Teilnahme an Maßnahmen oder Vereinbarungen zum Zweck der militärischen Verteidigung des Friedens nicht erfolgt. Militärische Neutralität ist also nicht, wie früher, eine Konsequenz des Krieges und beinhaltet nicht die Respektierung der Rechte und Interessen der imperialistischen „kriegführenden Parteien“. Sie ist heute eine sich unter bestimmten Umständen zwingend ergebende Konsequenz der Pflicht zur Erhaltung des Friedens und des Verbots der Aggression und beinhaltet die Sicherung der völkerrechtlich verankerten Rechte und Interessen der Völker gegen die aggressiven Maßnahmen der Imperialisten, die Verwirklichung der Pflicht zur Erhaltung des Friedens und deshalb insbesondere — ohne Teilnahme an Maßnahmen oder Vereinbarungen der sozialistischen Staaten zum Zwecke der militärischen Verteidigung des Friedens — Nichtzulassung der Atomrüstung, der imperialistischen Paktbindungen, von Stützpunkten und Truppenstationierungen, Freiheit von allen Maßnahmen imperialistischer Aggression und Unterdrückung. Die spezifische Bedeutung der militärischen Neutralität unter den gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Klassenkampfes im allgemeinen und des Kampfes gegen den Imperialismus in Deutschland im besonderen wird damit deutlich. Die Abspaltung Westdeutschlands vom deutschen Nationalverband und seine Verwandlung in einen Satellitenstaat der USA als Bedingung der Aufrechterhaltung der Herrschaft und der Verwirklichung der Aggressionspolitik des deutschen Imperialismus und Militarismus bestätigt die Feststellung der Moskauer Beratung der Vertreter der kommunistischen und Arbeiterparteien vom November 1960:

„Die Stützen des kapitalistischen Systems sind dermaßen verrottet, daß in vielen Ländern die herrschende imperialistische Bourgeoisie nicht mehr imstande ist, den wachsenden und sich immer fester zusammenschließenden Kräften der Demokratie und des Fortschritts selbständig standzuhalten. Die Imperialisten vereinigen sich zu militärpolitischen Allianzen, an deren Spitze die USA stehen, um gemeinsam gegen das sozialistische Lager zu kämpfen und die nationale Befreiungsbewegung, die proletarische und sozialistische Bewegung zu erwürgen.“¹²

Deshalb stellt heute für das deutsche Volk — aber auch für zahlreiche andere Völker — die Verwirklichung der militärischen Neutralität eine Forderung des Kampfes um Demokratie und Sozialismus, einen wichtigen Bestandteil des von der Arbeiterklasse geführten Kampfes der breitesten Schichten des Volkes einschließlich bestimmter Teile der Bourgeoisie gegen den Imperialismus um die Sicherung des Friedens und den sozialen Fortschritt dar. Auf der Grundlage der Existenz des sozialistischen Weltsystems ist militärische Neutralität eine der realen Möglichkeiten,

„die wichtigsten Probleme der Gegenwart auf neue Art, im Interesse des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus zu lösen“¹³.

Die Politik der militärischen Neutralität, die heute von zahlreichen Staaten Asiens, Afrikas und auch einigen Ländern Europas betrieben wird, bedeutet Freiheit von der Kettung an den amerikanischen Kriegskurs, Freiheit von Pakten, Stützpunkten und Truppen imperialistischer Mächte, gewährleistet die Unabhängigkeit und Sicherheit des betreffenden Volkes, ist ein Ausdruck der Zurückdrängung des Imperialismus und der Isolierung der aggressiven Kräfte in der Welt.

Keine Neutralität in der Frage Krieg und Frieden

Militärische Neutralität hat damit heute ihrer tatsächlichen Bedeutung wie ihrem rechtlichen Inhalt nach nichts mit Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Völker und mit Neutralität in der Frage Krieg und

12 ebenda, S. 15.

13 ebenda, S. 28.